

Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NW e.V.

LAG Soziokultureller Zentren NW e.V./Achtermannstr. 10-12/ 48143 Münster

**An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/144**

Alle Abg

Achtermannstr. 10 - 12
48143 Münster
Tel. 0251 / 518475
Fax. 0251 / 518876
<http://www.soziokultur-nrw.de>
lagnw@soziokultur.de
Münster, den 23.11.2017
Steuernummer: 337/5978/0330

Betr.: Anhörung im Finanzausschuss am 27.11.2017 im Landtag

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren (LAG NW), der Zusammenschluss von derzeit 64 soziokulturellen Zentren und Initiativen in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen (von Düren bis Emsdetten und von Siegen bis Minden) möchten zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan 2018 wie folgt Stellung nehmen.

1) Zur Fortentwicklung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesen

Die LAG NW findet es immer wieder notwendig und richtig, dass Verfahrensabläufe modernisiert werden. Aber es sollte nicht dazu führen, dass dann die Abwicklung länger dauert und komplizierter wird. Nachdem es lange Jahre recht gut ging mit dem Abruf von Förderungen, die dann innerhalb von 3 bis 6 Tagen auf dem jeweiligen Konto waren, gibt es Rückschritte. Jetzt, nachdem ein neues Verfahren eingeführt worden ist, muss man 10 bis 14 Tage rechnen. Das hat mit Effektivität, Verwaltungsvereinfachung und Modernität wenig zu tun. Von daher bitten wir, nicht nur die Abläufe für den inneren Verwaltungsaufwand auf ihre Wirkung zu überprüfen, sondern auch beachten, was bei der Neueinführung das für Dritte, d.h. hier als Beispiel Zuwendungsempfänger, bedeutet.

2) Zum Haushaltsplan

Erfreulich ist, dass der Kulturhaushalt um ca. 20 Mio. Euro erhöht wird. Die Kulturszene Nordrhein-Westfalen hat auch in den letzten Jahren begrüßt, dass dieser Haushalt immer wieder Steigerungen erfahren hat. Sei es die Verdoppelung in den Jahren 2005 bis 2010 als auch die, nicht ganz so üppigen, Steigerungen in den Jahren danach. Aber das ist nicht einfach eine Erhöhung, sondern eine längst fällige Anpassung an die Anforderungen einer gerechter finanzierten Kulturpolitik des Landes. Das die Erhöhung jetzt im Detail noch nicht definiert worden ist, finden wir positiv und beinhaltet die Möglichkeit, in den nächsten Wochen und Monaten zu diskutieren und zu klären, wo eine erhöhte Förderung notwendig und sinnvoll ist. Und daran möchte sich die Kulturszene und hier auch wir, die LAG NW, kon-

Konten der LAG NW: Bank für Sozialwirtschaft / Nr. 8361300 / BLZ 370 205 00

IBAN: DE5637020500008361300 // SWIFT/BIC: BFSWDE33XXX

LAG NW: Letzter Körperschaftsfreistellungsbescheid vom 10.9.2012/Nicht umsatzsteuerpflichtig.

struktiv beteiligen. Für uns ist aber wichtig, dass die kulturelle Vielfalt gewährleistet wird und nicht einseitig bestimmte Einrichtungen in den Focus genommen wird.

3) Beschluss zum Haushalt

Wir bedauern jedoch, dass der Haushalt voraussichtlich erst im Januar 2018 beschlossen werden soll. Uns ist klar, dass durch die Landtagswahl und damit die neue Regierungsbildung sich die Verabschiedung des Haushaltes verzögert. Wir hoffen jedoch, dass es dann zügig geht. Wir haben das Problem, das gilt nicht nur für uns, sondern für viele andere in der Zivilgesellschaft: Vom Haushaltsbeschluss bis zu den Zuwendungsbescheiden, die dann bei den Zuwendungsnehmern ankommen, dauert es unserer Erfahrung nach zu lange. Wenn erst im März oder April etliche Kulturträger und Projekte den Förderbescheid bekommen, ist es unserer Ansicht nach etwas spät. Wir appellieren an die Landesregierung und hier insbesondere an das Finanzministerium, dafür Sorge dafür tragen, dass die Gelder schneller verausgabt werden können, soweit es die vorläufige Haushaltsführung erlaubt und ermöglicht. Das gilt sicherlich nicht nur für den Kulturbereich, sondern für viele andere Politikbereiche.

Eine Hilfestellung wäre auch, mehr vom vorzeitigen Maßnahmebeginn Gebrauch zu machen. Nicht nur für die besondere Situation, dass der Haushalt etwas später verabschiedet wird. Sondern auch generell. Derzeit laufen immer wieder Auseinandersetzungen um diese Maßnahme.

3) Generell zum Zuwendungsrecht und Bürokratieabbau bzw. besser Entbürokratisierung

Aus der Koalitionsvereinbarung der jetzigen Regierungsparteien:

„Das Zuwendungsrecht wollen wir möglichst effektiv vereinfachen und das Jährlichkeitsprinzip nach Möglichkeit abbauen.“

Die LAG NW und der Kulturrat NRW haben das in verschiedenen Anhörungen vor dem Finanzausschuss schon mal thematisiert. Mittlerweile ist sicherlich viel passiert und einiges geändert worden.

Der Hintergrund ist folgender: Fragen rund um die Themen Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau sind so alt wie die Bürokratie selbst. Von der Vermeidung von Bürokratie beim Aufbau 1947 in der Bizone über Entbürokratisierungskommissionen der 70er Jahre und Bemühungen nahezu aller Regierungen reicht die Palette. In der Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., das gemeinsame Forum für alle Akteure in der sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts in Deutschland war das Thema die Vereinfachung des Zuwendungsrechts. Da wurde ein Artikel aus dem Jahre 1986 entdeckt, der sich schon damals kritisch damit auseinandersetzte.

Unter Bürokratie werden dabei gemeinhin Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, lange Entscheidungswege, Behördenschlingen, Formulare, Papierkram und Zuständigkeitsränge verstanden. Die Ursache (oder die Schuldfrage) ist dabei vielschichtig und nicht eindeutig zuzuordnen. Sowohl Wirtschaft und Bürger, Bürokratie wie auch Politik selbst fordern in den unterschiedlichsten Zusammenhängen und aus unterschiedlichsten Anlässen neue oder weitere Regelungen für bestimmte Sachverhalte. Anlässe, die solche Reflexe im System hervorriefen waren die Vogelgrippe, die Schweinepest, der Einsturz des Hallendaches in Bad Reichenhall, der Flughafenbrand in Düsseldorf, das Beklagen der Bauernverbände über Regelungsdefizite im Lebensmittelrecht bis hin zum Ruf nach strengeren Dopingvorschriften im Sport usw.:

Es gibt natürlich ein noch stärkeres Phänomen bei der Entstehung von Bürokratie. Bei der Vergabe von Fördermitteln der öffentlichen Hand an Dritte gibt es vielleicht 1 bis max. 4 %

Abweichungen, Fehler oder Missbrauch. Fehler ist was anderes als Missbrauch oder Betrug. Letzteres, also die von den bekannten „Schwarzen Schafen“, finden wir nicht nur generell schädlich und verurteilen das, sondern das macht auch alle Reformbemühungen schwieriger. Aber bei Entdeckung eines Fehlverhaltens werden in der Regel die Einschränkungen, Restriktionen, sprich Bürokratieaufbau, gleich für alle schärfer gefasst. Und das entwickelt sich wie eine Spirale, deren Ende nicht in Sicht ist. Es sollte nicht sein, dass diese Betrüger im Zusammenhang vom Zuwendungsrecht zum Maßstab für alle anderen werden und diese damit unter Generalverdacht stehen. Das geht anders. Mit Stichproben, mit vereinfachten Verwendungsnachweisen und vieles andere mehr.

Die bisher verfolgten Lösungsansätze sind mannigfaltig. Das Modell zur Messung der Bürokratielasten richtet den Blick auf den (Verwaltungs-) Aufwand, der durch Regelungen und Verordnungen entsteht. Bei aller Berechtigung für eine kritische Überprüfung der durch zusätzliche Regelungen verursachten Lasten muss klar sein, dass das nur Hilfsmittel sind und nicht später die von einigen despektierlich genannte „Erbsenzählerei“ zum Selbstzweck wird.

Das grundsätzliche Verhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer ist vor Jahren unter anderem in einem Beitrag von Norbert Sievers und Rainer Bode aufgegriffen worden. Dieser spricht sich für eine generell neue Positionsbestimmung, neue Rollen im Verständnis von Staat und sogenanntem drittem Sektor zueinander aus, zumal eben dieser dritte Sektor immer mehr öffentliche Aufgaben übernimmt. Es wird deshalb ein Paradigmenwechsel eingefordert, der den klassischen Zuwendungsnehmer nicht mehr als Bittsteller ansieht, der für eigene exklusive Vergnügungen Unterstützung erwartet, sondern als Akteur, der teilnimmt an der öffentlichen Verantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens. Weg von der „Misstrauenskultur“ hin zu einem partnerschaftlichen Umgang „auf Augenhöhe“.

Zu dieser veränderten Rolle kommen auch die zum Teil erheblich gewandelte Struktur und die ökonomische Situation. Die alte Zuwendungsphilosophie ist häufig noch orientiert an der Vorstellung des bürgerlichen Idealvereins. Die ökonomische Realität der Zuwendungsempfänger sieht aber heute deutlich anders aus: sie sind oft zwar noch als Verein organisiert, verfügen darüber hinaus aber über eine hauptamtliche Geschäftsstelle und haben ein Aufgabenprofil entwickelt, das kontinuierlich ein kompetenter Fachpartner für die öffentliche Hand und ebenso für den Bürger sein will und auch sein soll.

Die Bürokratie und die Kompliziertheit des Zuwendungsrechtes sind aber nicht immer auf die inhaltlichen Arbeitszusammenhänge zurückzuführen, sondern auf Vorgaben, die der Verfolgung der allgemeinen finanzpolitischen Zielsetzungen dienen. Diese werden nicht immer von den Fachkräften bestimmt, sondern von Dritten, die aber die vergleichsweise größte Distanz zu den potenziellen Empfängern haben. Demzufolge ist das Zuwendungsrecht durchsetzt mit Misstrauen, das sich äußert in Auflagen, Einzelnachweisen und nahezu grenzenlosen Rückforderungs- und Minderungstatbeständen. Insgesamt erscheint das Zuwendungsrecht wie ein Bollwerk, das die öffentliche Hand (und die öffentlichen Mittel) vor dem potenziell kriminellen Antragsteller schützt. Es ist klar, dass einzelnes Fehlverhalten vorkommt. Aber das darf nicht, wie oben erwähnt, zum Maßstab von allen werden.

Da hat sich auch hier mittlerweile viel zum Positiven entwickelt. Es gibt viel mehr Kommunikation, Rückkoppelungen zwischen Zuwendungsgebern und Zuwendungsnehmern. Aber da ist noch viel Luft nach oben. Mit dem Kulturfördergesetz NRW und den entsprechenden Richtlinien dazu ist ein erster Schritt gemacht worden.

4) Ein anderes, neues Zuwendungsrecht

Wie müsste demnach ein „Zuwendungsrecht“ aussehen, das freie und öffentliche, bürgerschaftlich Engagierte und hauptamtliche Akteure ermuntert und unterstützt, in der Gesellschaft aktiv mit zu gestalten? Sollte man es überhaupt noch so nennen? Inwieweit können Verfahren und Instrumente angewendet werden, die andernorts durchaus bereits erprobt

sind und einen partnerschaftlicheren Umgang von Förderungsnehmer- und –geber implizieren?

Als Stichworte für ein zukunftsorientiertes Fördersystem mit seinen oftmals fließenden Grenzen zwischen Bürgerschaftliches Engagement, Unternehmertum und öffentlicher Förderung seien hier nur genannt:

- Förder- oder Kooperationsvereinbarungen, wobei die steuerliche Betrachtung mit berücksichtigt bzw. ganz besonders beachtet werden muss
- Zielvereinbarungen mit gegenseitiger Verbindlichkeit
- Erweiterung der Förderinstrumentarien um neue Formen wie günstige Kredite
- Mehrjährige Optionsförderungen mit dem Ziel größtmöglicher Planungssicherheit
- die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung – ohne Jahresendstress und Problemen der Übertragbarkeit von Mitteln
- regelmäßiges Feedback zwischen Fördergeber- und Nehmer, in Form von organisierten Auswertungen der Förderpraxis mit ggf. notwendigen Korrekturen der Praxis
- partnerschaftliche Beratung und intensive Abstimmung
- Informationsmaßnahmen zur Qualifizierung von Projektanträgen u.v.m.

Diesen Zielvorstellungen sollte sich das Zuwendungsrecht konsequent annähern und dabei jede Nebenbestimmung und jedes Formular auf den Prüfstand stellen, bzw. die Frage stellen, ob es wirklich gebraucht wird. Hier könnte ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungvereinfachung und Entbürokratisierung geleistet werden.

Was die kurzfristige Perspektive angeht, wird sich im Folgenden mit denjenigen Verfahrensweisen im Zuwendungsrecht auseinander gesetzt, die den Geförderten bisher die meisten Probleme bereiten und versucht, diese zu benennen und Ideen für Verbesserungen zu entwickeln.

Jährlichkeit

Öffentliche Haushalte wie auch Dritte, die eine Förderung bzw. Unterstützung aus den öffentlichen Haushalten bekommen, sind an den Grundsatz der Jährlichkeit gebunden. Jahresübergreifende Projekte müssen deshalb haushaltstechnisch in zwei Projekte aufgeteilt werden, um dieser Bedingung Rechnung zu tragen. Problematisch ist die Jährlichkeit der Förderungen auch deshalb, weil für Projektträger nicht das Kalenderjahr maßgeblich ist, sondern der Projektzeitraum. Aufgrund von u.a. Verzögerungen bei der Bewilligung der Mittel finden viele Veranstaltungen in der zweiten Jahreshälfte statt, während die ersten drei Monate weitgehend veranstaltungsfrei bleiben. Das ist weder für das Publikum noch für die Ökonomie des Betriebes eine sinnvolle Verteilung. Dass man an der Jährlichkeit festhalten möchte, ist uns klar. Aber der Umgang damit wäre und ist reformierbar. Wir haben nach wie vor das Dezember Fieber, d.h. am Ende des Jahres wird sinnvolles und manchmal unsinniges durchgeführt oder angeschafft.

Weil die Mittel nicht oder nicht übertragbar sind, gibt es ein Problem. Da gilt es Lösungen zu finden. Eine Möglichkeit ist die Selbstbewirtschaftung. Letzteres wird im Bund bei den Fonds praktiziert und in NRW nur einigen Einrichtungen (Kunstsammlung, Kultur Ruhr GmbH u.a.). Das gilt es auszuweiten, zumindest auf die Einrichtungen, die selbst Fördermittel weiter reichen (in der Regel öffentlich und per Ausschreibung). Das wäre für viele hilfreich und für etliche auf der Zuwendungsgeberseite als auch bei den Zuwendungsnehmern eine große Erleichterung. Das bringt Zeitersparnis auf beiden Seiten und auch die viel beschworene Entbürokratisierung. Nicht nur die Kultur, sondern viele Zuwendungsnehmer als den anderen Politikbereichen könnten auch so eine „Entfesselung“ gebrauchen, die jetzt für andere Themen in Gang gesetzt worden ist. Aber nicht entfesseln, um die Qualität und Standards aufzuweichen, sondern um wirklich Bürokratie abzubauen. Und zwar unnötige Bürokratie.

Vereinfacht könnte das alles durch

- Weitgehender Einsatz von Verpflichtungsermächtigungen, um z. B. unabhängig von Haushaltssperren, Wahlen oder globalen Minderausgaben rechtsgültige Bewilligungen aussprechen zu können. Dadurch können mehrjährige Konzeptions- bzw. Optionsförderungen ausgesprochen werden.
- Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes bzw. Schaffung von Übertragbarkeit nicht verausgabter Projektmittel in das jeweils nächste Jahr.
- Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung der Mittel ausweiten.
- Bereits ausgezahlte Projektmittel sollten per Antrag für das nächste Jahr genehmigt werden können

Das u.a. hätte zur Folge, dass das aufwändige Hin- und Her- Überweisen nicht benötigter Projektgelder entfällt und dass für ein Projekt nicht zweimal ein Neuantrag gestellt werden muss.

Finanzierungsarten

Die Förderung erfolgt noch zu häufig in Form der Fehlbedarfsfinanzierung. Diese Form der Finanzierung ist fragwürdig und unökonomisch, weil sie jene Projektträger bestraft, die mehr Einnahmen erzielen oder zusätzliche Drittmittel akquirieren. Leistung und Erfolg werden dadurch diskreditiert. Auf die Spitze getrieben wird dies, wenn auch Dauerförderungen im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen und sich auf diese Weise das fragwürdige Ergebnis einstellt, dass die Betriebe möglichst keine zusätzlichen Einnahmen erzielen. Problematisch wird es auch für Gesellschaften oder Vereine, die Defizite aus Vorjahren zurückführen müssen oder Kapitalgesellschaften, die nach entstandenen Jahresfehlbeträgen über Konsolidierungsbemühungen ihr Stammkapital wieder aufstocken wollen. Eine verstärkt anzuwendende Festbetragsfinanzierung muss lediglich Ausstiegs (Escape)-Klauseln dergestalt enthalten, dass Rückforderungen in bestimmten Fällen möglich sind (zum Beispiel, wenn ein Projekt in seiner Durchführung vollständig vom Antrag abweicht, entweder inhaltlich oder erhebliche Abweichung vom Budgetrahmen; bzw. Abweichung von der Zweckbestimmung).

Optimierung von Entscheidungsabläufen

Zu den Problemen der Zuwendungsempfänger gehören, mit Blick auf die Finanzierung ihres Betriebes, die oft verspätet ausgestellten Bewilligungsbescheide, weil der Bundes-, Landes- oder Kommunalhaushalt erst spät beschlossen und genehmigt wird (vor allem im Nachwahljahr).

Bei institutionellen Förderungen entsteht das Problem der Zwischenfinanzierung, um die Mitarbeiter/innen und die laufenden Kosten in den ersten Monaten des Jahres bezahlen zu können. Bei größeren Geschäftsstellen handelt es sich schnell um große Summen, die aufgrund fehlender Rücklagen nicht gezahlt werden können.

Gemäß den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gilt für die angeforderten Zuwendungsmittel eine Verwendungsfrist von zwei Monaten. Diese Vorschrift erhöht den Verwaltungsaufwand, was die Planung der Projekte und Finanzierung betrifft und ist vielfach nicht praktikabel.

Die Voraussetzungen und Bedingungen der Beantragung, Bewilligung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel sind bei den Regierungsbezirken, den Stiftungen, den Landschaftsverbänden, dem Bund und anderen Förderern unterschiedlich. Für viele Antragsteller ist es schwierig und bedeutet Mehrarbeit, diese Unterschiedlichkeiten nachzuvollziehen bzw. in einem Projekt zu verwirklichen.

Die Unterschiedlichkeit der Abrechnungsmodalitäten, die Frage, wer nun die Abrechnung prüft, als auch die Ungewissheit, wann endlich die Prüfung erfolgt (oft erst Jahre danach) erhöht nicht den Vertrauensschutz für die Zuwendungsempfänger. Prüfbescheide, die erst nach zwei Jahren oder später erstellt werden, sind eine Zumutung. Unter Umständen erfolgen Prüfungen über Prüfungsämter/Rechnungshöfe dann noch später.

Daraus ergibt sich:

- Der Zeitraum vom Haushaltsbeschluss des Bundes, des Landes bzw. des kommunalen Rates oder anderer Körperschaften zum Zuwendungsbescheid sollte einen Monat, maximal nicht länger als zwei Monate betragen.
- Der Umgang mit der Erteilung des „vorzeitigen Maßnahmebeginns“ sollte vereinfacht werden. Die Modalitäten bei der vorläufigen Haushaltsführung sind zu prüfen.
- Die Förderung und Abrechnungsbestimmungen der genannten Institutionen auf Bundes- und Landesebene sowie den Kommunen sollten möglichst weitgehend vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt werden. Die Prüfung der Verwendungsnachweise sollte möglichst nur eine Instanz durchführen, deren Prüfbericht an den oder die anderen Zuwendungsgeber geht.
- Prüfungen durch übergeordnete Behörden wie Bundesrechnungshof/Landesrechnungshof oder kommunales Rechnungsprüfungsamt: hier ist eine Neuregelung zu prüfen, um für die Zuwendungsnehmer früher Rechtssicherheit zu schaffen (Prüfung nicht erst nach fünf Jahren).

Die Umsetzung dieser Ideen könnte eine frühe Planungssicherheit ermöglichen sowie einen besser strukturierten Projektablauf. Der Wegfall der 2- Monatsfrist reduziert den Aufwand für mehrere Mittelabrufe und erspart Förderer und Geförderten umfangreiche Schriftwechsel, falls die Frist überschritten wurde. Eine Vereinheitlichung der Förder- und Abrechnungsbestimmungen unterschiedlicher Förderer würde zahlreiche Unsicherheiten bei den Projektträgern beseitigen und einen Beitrag zum direkten Bürokratieabbau darstellen, da nicht mehr unterschiedliche Abrechnungsmodi für ein und dasselbe Projekt – je nach Anforderung des Förderers- nötig wären.

Definition von Ausgaben

Immer wieder tauchen unterschiedliche Praktiken und Anerkennungen auf im Hinblick auf die Definition von zuwendungsfähigen Ausgaben. Folgend einige wesentliche Ausgabeblöcke:

- Anrechnung von Personal- und Betriebskosten auf Projekte

Bei der Projektförderung stellt sich häufig die Frage, in welchem Umfang Personal- und Betriebskosten des jeweiligen Trägers auf Projekte anrechenbar sind. Es handelt sich dabei um Personal oder um Mietkosten für Ressourcen, die unabhängig vom Projekt vorgehalten werden, gleichwohl anteilig für das Projekt eingesetzt werden. Eine generelle Zulassung könnte bedeuten, dass in größeren Organisationen auch anteilige Kosten des Overhead bis hin - auf die Spitze getrieben - zur Verrechnung von Bezügen von Oberbürgermeistern oder Beigeordneten angerechnet werden. Ein genereller Ausschluss würde andererseits dazu führen, dass zunehmend Organisationen und Betriebe dazu ermutigt werden, nicht mehr kontinuierlich Ressourcen vorzuhalten, sondern ausschließlich projektbezogen („Hire and Fire Prinzip“). Damit würden im Ergebnis Kommune und Kreise benachteiligt, die dauerhaft und kontinuierlich solche Strukturen vorhalten oder über Regelförderungen finanzieren. Zwischen diesen beiden Polen ist ein Kompromiss anzusteuern. Dabei können nicht alle Möglichkeiten dezidiert im Sinne einer Komplettlösung geregelt werden, was wiederum zu einer Überregulierung führen würde.

- Pauschalen

Die pauschale Ausweisung von Büro- oder Organisationskosten wird grundsätzlich positiv gesehen. Eine Festlegung des Anteils (5 - 10 %) wird für erforderlich angesehen. Unter diese Pauschale fallen (nicht abschließend) laufende Aufwendungen wie Telefon, Porto, Fax, Büromaterial, Kosten für E-Mail/Internet. Eine andere Pauschale wären die genannten anteiligen Personalkosten. Auch hier gilt, dass die aufgeführten Pauschalen sich in einem vernünftigen Verhältnis zur Art und zum Volumen der gesamten Maßnahme bewegen müssen (Einzelfallbeurteilung).

- Fahrtkosten

Der Bund legt bei Abrechnungen grundsätzlich das auch für Bedienstete geltende Reisekostenrecht zugrunde. Die Regelungen dort sind aber zum einen im Allgemeinen oft unbekannt, zum anderen hochgradig kompliziert. Hier ist ein größerer Ermessensspielraum notwendig.

- Versicherungen

Nach dem Haushaltsrecht gelten nur gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, die jedoch für die Durchführung größerer Vorhaben nicht immer ausreichend sind. Insoweit ist eine Flexibilisierung dahingehend anzustreben, dass auch solche Versicherungen anrechenbar sein müssen, die im Sinne Absicherung oder des Veranstaltungsablaufs sowie auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Risikos freier Träger angemessen erscheint.

Beratungskosten

Beratungskosten, Steuerberatungskosten sowie Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer werden regelmäßig nicht als förderfähig anerkannt. Gerade bei größeren Organisationen hat sich jedoch gezeigt, dass diese Aufwendungen unabdingbar sind, auch im Hinblick auf die Schaffung von Transparenz von Finanzkreisläufen gegenüber Förderern. Soweit diese Aufwendungen in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamtaufwand stehen, sollten diese deshalb anerkannt werden können.

Kreditkosten

Auch bei Kreditkosten gilt der Grundsatz, dass diese nicht als förderfähig anerkannt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sollte für den Fall möglich sein, in dem der Grund für die Kreditaufnahme in den Verantwortungsbereich des Zuwendungsgebers fällt, zum Beispiel dadurch, dass Zusagen bzw. die Auszahlung von öffentlichen Fördermitteln aufgrund verspäteter Haushaltsbeschlüsse sich verzögern.

Die unter dem Punkt „Definition von Ausgaben“ genannten Vorschläge beseitigen Unsicherheiten in Projektfinanzierungen, die derzeit noch an der Tagesordnung sind und daher spätestens beim Verwendungsnachweis sehr umfangreiche Schriftwechsel nach sich ziehen können- abgesehen von den drohenden finanziellen Folgen bei ggf. zu erfolgreicher Rückzahlung. Nach vielfältigen Erfahrungen mit Projektabrechnungen entstehen die meisten Nachfragen, Differenzen und Beanstandungen in der Definition der Ausgaben.

Eigenmittel

In der Regel wird von den Zuwendungsempfängern erwartet, dass sie bei der Realisierung eines Projektes Eigenmittel in die Finanzierung einstellen. Dabei ist nicht klar geregelt, was unter Eigenmitteln zu verstehen ist. Mitgliedsbeiträge gehören dazu, Spenden auch noch, aber bei den Einnahmen aus dem Verkauf von Karten oder bei Sponsorengeldern gibt es schon Unterschiede. Noch unübersichtlicher wird es, wenn unbare Leistungen als Eigenmittel anerkannt werden sollen. In dieser Frage verhalten sich auch viele Zuwendungsgeber durchaus unterschiedlich. Hier sollte Einheitlichkeit hergestellt werden, um auch bei der Prüfung der Verwendungsnachweise nicht nachträglich Überraschungen zu erleben.

Schon jetzt gibt es häufig das Problem, dass Veranstalter, ob Kommunen oder freie Träger, keine oder nicht genügend Eigenmittel aufbringen können, um ein Projekt zu realisieren. Bei einer 50 zu 50 Förderung muss zum Beispiel die Kommune selbst die halbe Summe beisteuern. Dies schließt viele HSK Kommunen von zahlreichen Bundesprojekten aus. Insbesondere aber nicht städtische Veranstalter verfügen regelmäßig über keine baren Eigenleistungen und können zum Beispiel nur ihre Arbeitskraft in das Projekt einbringen.

Daraus folgt:

- Die Definition über Art und Umfang der Eigenmittel ist eng verbunden mit der Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sind diese klar beschrieben, kann auf dieser Grundlage ermittelt werden, welche dieser Ausgaben nun durch Spenden, eigene Leistungen, eigenes Geld, Zuschüsse Dritter oder den angefragten Zuschuss abgedeckt werden können
- Eingeworbene Drittmittel (nicht öffentliche) sollten als Eigenanteil mit anerkannt werden

- Der Eigenanteil sollte eindeutiger definiert werden, wobei die jeweiligen Grenzen (10 %, 20 %, 30 % oder mehr) klar festgelegt sein sollen. Ein großer Streitpunkt und Unsicherheitsfaktor ist immer die Definition und Bewertung des Eigenanteils bzw. der Eigenmittel.

5) Schlussbemerkung

Die ganze Diskussion um die Vereinfachung des Zuwendungsrechtes und Bürokratieabbau scheint jetzt noch mal einen größeren Schwung zu nehmen. Haben wir das Thema von ca. 15 Jahren noch als Kampf gegen die Windmühlen betrachtet, vor 6 Jahren nach neuerlichen Arbeitsgruppen und Papieren in NRW, im Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement BBE, im Bundesinnenministerium fast bei Seite gelegt, hat sich 2010 das Nationale Forum für Engagement und Partizipation damit beschäftigt. Des Weiteren hat der Deutsche Verein eine entsprechende Positionsbestimmung erarbeitet und dann hat die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung AWW mit der AG Bürokratieabbau für den Dritten Sektor/Bürgerschaftliches Engagement gegründet und zum Thema gemacht. Und hier beteiligen sich etliche aus den Bundesministerien. Das könnte in NRW auch in Angriff genommen werden.

Teile der Stellungnahme sind entnommen aus dem Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Bürokratieabbau“ - Vorschläge zur Vereinfachung der Zuwendungspraxis und Verwaltungsmodernisierung im Land NRW 2007“. Zum zehnjährigen war es wieder Zeit, sie hervorzuholen.



Rainer Bode
Geschäftsführer der LAG NW